



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 001/954-1.1/86

Entwurf einer BDG-Novelle
 1986;

Stellungnahme

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

91510-248/ME

Re triff	Gepl. ENTWURF
Z:	33 GE 956
Datum:	- 7. MAI 1986
Verteilt	- 7. MAI 1986 M
<i>Dr. Oetzinger</i>	

Entsprechend den Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ 600 614/3-VI/2/76, und vom 16. März 1978, GZ 600 614/2-VI/2/78, beeht sich das Bundesministerium für Landesverteidigung in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt versendeten Entwurf einer BDG-Novelle 1986 zu übermitteln.

6. Mai 1986
 Für den Bundesminister:
 Reiter

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Reiter



REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FOR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 001/954-1.1/86

Entwurf einer BDG-Novelle 1986 ;
Stellungnahme

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1010 Wien

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 7. April 1986,
GZ 921 O20/1-II/A/1/86, beeckt sich das Bundesministerium
für Landesverteidigung mitzuteilen, daß gegen den Entwurf
einer BDG-Novelle 1986 vom Standpunkt der ho. Ressort-
interessen keine Einwände bestehen.

Es darf jedoch in diesem Zusammenhang neuerlich auf die
erforderliche Änderung der Bestimmungen über die Ernennungs-
erfordernisse für die Berufsoffiziere der Verwendungs-
gruppe H2 hingewiesen werden. Wie schon in den ho. Noten
vom 19. November 1984, GZ 10 001/837-1.1/84 und vom 8. Novem-
ber 1985, GZ 10 001/912-1.1/85, erwähnt wurde, erweist sich
diese Änderung als notwendig, weil das Studium an der Theres-
ianischen Militärakademie seit dem Wintersemester 1984/85
nicht mehr als dienstrechtliche Grundausbildung im provi-
sorischen Dienstverhältnis, sondern vor einer Aufnahme in
den öffentlichen Dienst im Rahmen einer Präsenzdienstleistung
zurückgelegt wird. Angesichts der dreijährigen Dauer dieses

- 2 -

Studiums an der Theresianischen Militärakademie und der seit dem Herbst 1984 verstrichenen Zeit ergibt sich für die notwendige dienstrechtliche Neuregelung eine besondere Dringlichkeit, um eine Ernennung jener Absolventen der Theresianischen Militärakademie, die ihr Studium im Herbst 1984 begonnen haben, zum Berufsoffizier der Verwendungsgruppe H2 zu ermöglichen. Auf den unlösbaren Zusammenhang dieser dienstrechtlichen Änderungen mit einer entsprechenden Neuordnung der Besoldung der Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H2 und den hiefür bereits seinerzeit in Grundzügen dargelegten Vorschlag wird im besonderen hingewiesen.

Angesichts dieser Sachlage wird daher gebeten, die notwendigen legislativen Maßnahmen ehestmöglich zu treffen; das ho. Ressort steht für die in diesem Zusammenhang ergänzend zum seinerzeitigen ho. Vorschlag notwendigen Kontaktnahmen gerne zur Verfügung.

Ferner darf im gegenständlichen Zusammenhang das in der ho. Note vom 6. Feber 1986, GZ 10 001/926-1.1/86, dargelegte ho. Anliegen betreffend die Festlegung der Verwendungsbezeichnung "Korpskommandant" für den stellvertretenden Armeekommandanten und der Verwendungsbezeichnung "Divisionär" für den Leiter des Abwehramtes in Erinnerung gerufen werden.

Hinsichtlich der neu vorgesehenen Einrichtung eines "Koordinators für auslandsorientierte Aufgaben" darf noch bemerkt werden, daß diesbezüglich in nächster Zeit eine gesonderte Note betreffend die Verwendungsbezeichnung "Divisionär" für diesen Funktionsträger übermittelt werden wird.

6. Mai 1986
Für den Bundesminister
Reiter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

